

beigegebenen Karten reichen nicht aus. Pommern und Schlesien sind übrigens auf keiner von ihnen zu finden. Vor allem aber fehlen die für jedes Schulbuch notwendigen Bilder.

Mainz

Helmut Neubach

Christian Th. Stoll: Die Rechtsstellung der deutschen Staatsangehörigen in den polnisch verwalteten Gebieten. Zur Integration der sogenannten Autochthonen in die polnische Nation. Hrsg. vom Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrat e. V. Alfred Metzner Verlag. Frankfurt/M., Berlin 1968. XIV, 278 S., 4 Kartogr., 13 Tab. i. T., 2 Ktn i. Anh.

Die Lage der deutschen Bevölkerung in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten hat in ihrer umfassenden Problematik die Öffentlichkeit in der Bundesrepublik bisher weitgehend unberührt gelassen. Auch der Deutsche Bundestag, demokratisch berufener Vertreter der Interessen des deutschen Volkes, ist bisher nur einmal eingehend mit diesen für das ganze deutsche Volk leider noch immer sehr bedeutsamen Problemen konfrontiert worden, durch den Bericht des Abgeordneten Jaksch vom 9. Juni 1961, Drucksache 2807 der dritten Wahlperiode.

Dieser Bericht war das Ergebnis eines Beschlusses des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, der sich in einer Stellungnahme vom 31. Mai 1961 mit den politischen und völkerrechtlichen Aspekten des Problems der Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten und den damit verbundenen Problemen, wie z. B. den offenen Territorialfragen, heimatrechtlichen Erwägungen, wirtschaftlichen, kulturellen, humanitären und sozialen Fragen, befaßt hat. In dieser Stellungnahme wurde „die einmütige Überzeugung hervorgehoben, daß auch das Schicksal der in den Vertreibungsgebieten zurückgebliebenen Deutschen in Betracht gezogen werden muß, wenn die Frage der Beziehungen zu den osteuropäischen Ländern objektiv beurteilt werden soll“.

Auf den Bericht des Abgeordneten Jaksch hierzu beantragte der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten am 9. Juni 1961: „Der Bundestag wolle beschließen: Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Gestaltung der Beziehungen zu den osteuropäischen Ländern und der Sowjetunion besondere Aufmerksamkeit und Sorge den erheblichen menschlichen Notständen zuzuwenden, die dort für deutsche Staats- und Volkszugehörige noch immer bestehen und die im Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten über die Schicksale der deutschen Bevölkerungen in Osteuropa und der Sowjetunion seit 1939 — Drucksache 2807 — dargelegt sind.“

Dieser politische Auftrag an die Bundesregierung gilt nach wie vor auch für die Ausgestaltung der künftigen neuen deutschen Ostpolitik, wenn er im Bundestag seitdem auch nicht wieder diskutiert wurde.

Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, diese Notstände im einzelnen durch Darstellung der Rechtslage der in den deutschen Ostgebieten unter polnischer Verwaltung verbliebenen Deutschen aufzuzeichnen. Dabei widmet sich der Vf. insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der Rechtsproblematik um den Kreis der dort Alteingesessenen angeblich polnischer Herkunft, der sog. Autochthonen.

In diesem Gesamtrahmen untersucht er zunächst die Frage der polnischen Minderheit in Ostdeutschland vor 1945, um dann die durch die Feststellung der polnischen Volkszugehörigkeit dieses Personenkreises von seiten der polnischen Behörden bewirkte Einbeziehung der Betroffenen in die polnische Staatsgemeinschaft zu schildern. Abschließend werden diese Maßnahmen vom Standpunkt des Völkerrechts und des deutschen Staatsrechts gewürdigt. Dabei weist der Vf. zu Recht auf die Tatsache hin, daß es zu dieser Problematik bisher von deutscher Seite noch immer keine eingehende und zusammenfassende Darstellung gibt. Die Arbeit ist ein erster Versuch in dieser Hinsicht und schon aus diesem Grund besonders bemerkenswert. Darüber hinaus kommt ihr indessen noch eine viel weitergehende Bedeutung für Wissenschaft und Praxis zu.

Die Arbeit besteht aus drei Teilen. Sie wird mit einer kurzen Darstellung der polnischen „Autochthonen“-Theorie eingeleitet, wobei der Vf. von einer Grundzahl von gegenwärtig rund 900 000 „Autochthonen“ ausgeht, die sich indessen durch fortlaufende Spätaussiedlung ständig verringert.

Im ersten Teil der Arbeit, die der Minderheitenfrage in Ostdeutschland vor 1945 gewidmet ist, versucht der Vf. einige gut gelungene Klärungen der vielseitigen Begriffe „Volk“, „Nation“ und „Nationalität“. Er schildert auf dieser Grundlage Aktivität und Bedeutung der fremdsprachigen Volksteile in Ostdeutschland. Dabei gilt als Grundsatz, daß nach polnischer Auffassung Polnischsprachige und Zweisprachige in Ostdeutschland polnische Volkszugehörige sind.

Der Vf. unterzieht diese Feststellung einer eingehenden Kritik, die für das Verständnis der gesamten Arbeit wesentlich ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß diese Personenkreise nicht mit der polnischen Minderheit in Ostdeutschland vor 1945 gleichzusetzen sind, die nur eine zahlenmäßig schwache Gruppe bildete und deren Bestand infolge schwindenden Bekenntnis- und Kulturwillens zusehends zusammenschmolz.

Der eigentliche Hauptteil der Arbeit, der zweite Teil, gibt einen Überblick über die innerpolnische Situation nach 1945, in erster Linie über die Einbürgerung „autochthoner“ Bevölkerungsgruppen Ostdeutschlands in den neuen polnischen Staat. Kennzeichnend hierbei war das polnische Bestreben, das Fortbestehen deutscher Siedlungsgruppen zu verhindern, jedoch war auch „eine Verstärkung des polnischen Bevölkerungspotentials mit dem in vielerlei Hinsicht wertvollen westlichen Element aus biologischen Gründen höchst erwünscht“. Der Vf. beschreibt die verschiedenartigen Methoden der Einbürgerung im sog. Verifizierungsverfahren. Doch stellt er dabei immer wieder fest, daß die Zahl der Einbürgerungen nur sehr gering war, da die entsprechenden polnischen Bestrebungen nur sehr wenig Anklang unter der deutschen Bevölkerung Ostdeutschlands fanden. Daran waren nicht zuletzt die politischen Begleitumstände der polnischen Besetzung, aber auch wesentliche Mängel im Verifizierungsverfahren schuld. Daher setzten ab 1949 die ersten Zwangseinbürgerungen ein, die dann schließlich gelegentlich sogar unter Gewaltanwendung durchgeführt wurden, allerdings nur bei „Autochthonen“.

Überaus interessant sind die Ausführungen des Vfs. zu den polnischen „Rechts“grundlagen der „Übernahme“ deutschen Eigentums in den deutschen Ostgebieten. Es erfolgte ein totaler Vermögensentzug ohne jede Entschädigung bei allen Deutschen, die nicht als „Autochthone“ oder auf andere Weise als

polnische Bürger anerkannt worden waren. Als „rechtliche“ Begründung für diese polnischen Maßnahmen wurde von polnischer Seite geltend gemacht, es handele sich um von seinen Eigentümern „aufgegebenes“ oder „verlassenes“ Vermögen, an dem Polen damit originär Eigentum erwerben könnte. Der Jurist — und nicht nur er — kann hier nachlesen, wie ein durch Gewalt zustandekommenes Unrechtsergebnis rechtlich verfestigt, wie also das Recht in concreto pervertiert werden kann.

Damit verbunden war eine weitgehende Rechtlosigkeit aller Deutschen, die sich erst im Verlauf des „polnischen Oktober“ 1956 etwas verbesserte. Der Vf. kommt zu dem Ergebnis, die Deutschen in den polnisch verwalteten Ostgebieten des Deutschen Reiches hätten eine „quasi-staatsbürgerliche Stellung“ (S. 163). Charakteristisch hierfür ist die Bemerkung des Vfs., selbst die „Autochthonen“ hätten „das Recht hinter sich, aber die ausführenden Behörden gegen sich“ gehabt (S. 192).

Nicht minder interessant sind auch die Ausführungen über die Art und Weise der polnischen Umerziehung der Deutschen in den deutschen Ostgebieten, so etwa zur Polonisierung als Kampf gegen das Deutschtum der „Autochthonen“, die bis zu einer Zwangsumbenennung der deutsch klingenden Eigennamen gehen konnte. Doch kommt der Vf. auf Grund sehr eingehender Untersuchungen zu der Feststellung, daß allen diesen Bemühungen der Erfolg im letzten versagt blieb und die angestrebte Verschmelzung nicht stattfand.

Im dritten Teil der Arbeit würdigt der Vf. die polnischen Integrationsmaßnahmen vom herkömmlichen Völkerrecht her. Dazu stellt er abschließend fest, daß Polen wegen Fortbestehens des Deutschen Reiches weder die „Autochthonen“ einbürgern noch in Ostdeutschland mehr Rechte ausüben durfte, als einer Besatzungsmacht zugebilligt werden. Deshalb war und bleibt auch die Annexion Ostdeutschlands als solche völkerrechtswidrig.

An kritischen Bemerkungen kann zu der vorliegenden Arbeit allenfalls formell erwähnt werden, daß es vielleicht angebracht wäre, den Begriff des „ehemaligen“ und „verlassenen“ deutschen Vermögens durch eine Bezeichnung zu ersetzen, die zum Ausdruck bringt, daß hiermit nur die polnische Rechtsauffassung gemeint sei, da natürlich von einer echten freiwilligen Aufgabe des deutschen Vermögens in diesen Gebieten von seiten der durch die Rote Armee oder die polnische Besatzung vertriebenen deutschen Bevölkerung nicht die Rede sein kann.

Überholt sind durch Inkrafttreten der neuen Verfassung der „DDR“ vom 6. April 1968 die Ausführungen zum Staatsangehörigkeitsrecht dieses kommunistischen Machtgebildes in Mitteldeutschland auf S. 248. Sie müßten bei einer Neuauflage in jedem Fall der neuen Rechtslage angepaßt werden, wobei dann freilich das Ergebnis, daß es in allen Teilen Deutschlands nur eine Staatsangehörigkeit gibt, die auf das Deutsche Reich bezogen ist, unberührt bleibt.

Diese neuen Formsachen können indessen die Bedeutung der Arbeit unter keinen Umständen beeinträchtigen. Sie ist in ihrer Art eine ausgezeichnete und wirklich einmalige Darstellung der Problematik. Darüber hinaus ist sie für die eingangs genannten Grundlinien der neuen deutschen Ostpolitik ein überaus wertvolles Hilfsmittel zum Nachweis der konkreten Lage der Deutschen in Ostdeutschland unter polnischer Verwaltung. Sie stimmt aber auch jeden poli-

tisch und rechtlich Interessierten sehr nachdenklich, als wie relativ alle in der überkommenen Kultur- und Geisteswelt gewachsenen und als absolut angesehenen Werte doch gelten müssen, wenn derartige „Rechtsvorstellungen“ einmal endgültig in diese Welt einbrechen sollten. Raub würde dann nicht mehr Raub genannt werden dürfen, und Rache würde zu Recht, sofern dies nur staatlich sanktioniert ist. Die Grundidee des Rechts, die Orientierung an der Gerechtigkeit als übergeordnetem Wert von allumfassender Bedeutung, würde dann durch das „Recht der Gewalt“ ersetzt.

Aus all diesen Gründen kann der vorliegenden Arbeit nur eine weitestmögliche Verbreitung gewünscht werden; denn über die Bedeutung hinaus, die sie für die Vertriebenen in besonderem Maße haben muß, wäre sie durchaus in der Lage, gerade für die Neubegründung des Verhältnisses des deutschen Volkes zu seinem Nachbarn Polen eine wesentliche Grundlage dadurch abzugeben, daß sie dieses von einer bisher vorwiegend emotionalen auf eine nüchterne und vor allem auf eine in den Grundbegriffen der Gerechtigkeit entsprechende Basis zurückführt.

Brüssel

Hans Werner Bracht

Das Recht auf die Heimat als völkerrechtlicher Tatbestand. Sonderdruck aus: Vertreibung, Zuflucht, Heimat. (Abh. zu Flüchtlingsfragen, Bd III, hrsg. von der AER — Europäische Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen — und von der AWR — Forschungsstelle für das Weltflüchtlingsproblem.) Univ.-Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller. Wien, Stuttgart o. J. 32 S.

Die Forschungsstelle für das Weltflüchtlingsproblem (AWR), die den beratenden Status B des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen innehat, legt in dieser Arbeit die Ergebnisse der völkerrechtlichen Forschungen ihres Internationalen Expertenkomitees „Rechtsfragen“ als Sonderdruck aus dem Bericht über den Jahreskongreß vom Oktober 1961 in Athen vor. Dieser 11. Jahreskongreß der AWR war vor allem der Erarbeitung völkerrechtlicher Grundlagen des „Rechts auf die Heimat“ gewidmet und kann daher in der modernen Geschichte des Völkerrechts, in der diese Problematik sehr wenig Aufmerksamkeit gefunden hat, als besonderes Ereignis gelten.

Die Forschungsergebnisse des Internationalen Expertenkomitees der AWR, „Rechtsfragen“, die von der Generalversammlung der AWR 1961 in Athen bestätigt wurden, werden in der vorliegenden Arbeit veröffentlicht. Im einzelnen werden vorgelegt: a) acht Thesen für eine völkerrechtliche Grundlage des Rechts auf die Heimat, b) eine zusätzliche Erklärung des Rechtsausschusses der AWR, c) die Begründung der Thesen in sechs Punkten.

Die zusätzliche Erklärung des Rechtsausschusses der AWR betont die Übereinstimmung der acht Thesen mit dem gegenwärtigen Stand des Völkerrechts in dieser Frage auf Grund a) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die ihrerseits als authentische Interpretation des Begriffs „Menschenrechte“ im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen anzusehen sei, b) der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Außerdem werden in der zusätzlichen Erklärung einige Ergänzungen der acht Punkte angeregt.